

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 5

Ausgegeben und versendet  
am 4. Februar 2022

## INHALT

### Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- |   |    |
|---|----|
| 12. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Jänner 2022 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „ISGS Stubenberg-Kaindorf“ bestehend aus der Marktgemeinde Kaindorf sowie den Gemeinden Hartl, Feistritztal und Stubenberg | 31 |
|---|----|

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- |   |    |
|---|----|
| 13. Auftragsbekanntmachung (Lieferung von Recycling-[Kopier-]Papier)                                  | 31 |
| 14. Steirischer Landesverband im Österreichischen Gehörlosenbund der Gehörlosenvereine; Haussammlung  | 32 |
| 15. Generalkollektivvertrag zum Corona-Test für das Bundesland Steiermark                             | 32 |
| 16. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung (Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration) | 33 |

### Sonstige Verlautbarungen:

- |   |    |
|---|----|
| Projekt Dominikanergasse 2 GmbH & Co KG, Auftragsbekanntmachung (Umfassende Sanierung A13/D2 – Annenstraße 13/Dominikanergasse 2, 8010 Graz, Teil-GU [Baumeister, Zimmermeister, Dachdecker, Spengler]) | 38 |
| Projekt Dominikanergasse 2 GmbH & Co KG, Auftragsbekanntmachung (Umfassende Sanierung A13/D2 – Annenstraße 13/Dominikanergasse 2, 8010 Graz, HKLS-Installationen)                                       | 38 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 6 Erscheinungstermin:** Freitag, 11.02.2022

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 7 Erscheinungstermin:** Freitag, 18.02.2022

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)



---

## Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

---

Nr. 12

### Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Jänner 2022 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „ISGS Stubenberg-Kaindorf“ bestehend aus der Marktgemeinde Kaindorf sowie den Gemeinden Hartl, Feistritztal und Stubenberg

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

#### § 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „ISGS Stubenberg-Kaindorf“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 5. Februar 2022, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der (ehemaligen) Gemeinden Stubenberg, Hartl, Blaindorf, Dienersdorf, Hofkirchen bei Hartberg, Kaibing, Kaindorf, Siegersdorf bei Herberstein, St. Johann bei Herberstein und Tiefenbach bei Kaindorf zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Stubenberg-Kaindorf“ vom 22. Februar 1999, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 5. März 1999 im Stück 9, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Schützenhöfer

---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

A2 Zentrale Dienste

Nr. 13

ABT02-19537/2022-1

2. Februar 2022

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 2 Zentrale Dienste, Hofgasse 13, 8010 Graz, E-Mail: [abt02-be@stmk.gv.at](mailto:abt02-be@stmk.gv.at), [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/118639>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/118639>

**Bezeichnung des Auftrags:** Lieferung von Recycling-(Kopier-)Papier

**Art des Auftrags:** Lieferauftrag

**Kurze Beschreibung:** Lieferung von Recycling-(Kopier-)Papier der Formate A4 und A3 für Schwarz/Weiß- und Farbdrucke/Kopien mit Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Bieter ohne neuerlichen Aufruf zum Wettbewerb.

**Aufteilung des Auftrags in Lose:** nein

**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 6 Monate

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 8. März 2022, 10.00 Uhr

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 28. Jänner 2022

**Dokument-ID:** 118639-00

---

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 14

ABT03-1.0-11165/2014-97

1. Februar 2022

**Steirischer Landesverband im Österreichischen Gehörlosenbund der Gehörlosenvereine;  
Haussammlung mit Sammelheft**

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming,  
den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Steirischen Landesverband im Österreichischen Gehörlosenbund der Gehörlosenvereine, mit Sitz 8051 Graz, Plabutscher Straße 63, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

**Sammlungszeitraum:** 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2022

**Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark

**Sammlungsform:** Haussammlung mit Sammelheft, welches den Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung entspricht

**Sammlungszweck:** Betreuung und anonyme Beratung von Gehörlosen, Weiterbildung des Vereinsvorstandes, Abhaltung von Kursen und Seminaren für Gehörlose in den Räumen des Verbandes (Honorar für Vortragende und DolmetscherInnen), Beistellung von Informationen für Gehörlose (Surfstationen, Zeitungen, Broschüren), Finanzierung der dafür notwendigen Räumlichkeiten (max. 40 % der Mietkosten).

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

B a u e r - D o r n e r

---

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 15

ABT10-14952/2014-311

31. Jänner 2022

**Generalkollektivvertrag zum Corona-Test für das Bundesland Steiermark**

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde unter GZ: ABT10-14952/2014-311 ein Generalkollektivvertrag zum Corona-Test für das Bundesland Steiermark, welcher zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, und dem

Österreichischen Raiffeisenverband, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, abgeschlossen wurde, hinterlegt. Diese Vereinbarung ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

Die Vorsitzende der Obereinigungskommission:  
S a g r i s

FA Energie und Wohnbau

Nr. 16

ABT15-74824/2022-4

1. Februar 2022

### **Ökofonds Steiermark – Ausschreibung**

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zu

#### **Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration**

durchgeführt.

#### **1. Begriffsbestimmungen**

##### **Innovative Energiespeicher:**

Sind innovative Strom-, Wärme- und Kältespeicher, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen, z.B. hinsichtlich Größe, Material und Nutzungsart und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind. Sie sind aktuell noch nicht am Markt als Standardprodukt verfügbar (TRL 7, TRL 8), allerdings kann durch den vermehrten Einsatz die Marktreife (TRL 9) erreicht werden.

##### **Innovative Stromspeicher:**

Als innovative Stromspeicher gelten gemäß dieser Ausschreibung elektrochemische Stromspeicher, die hinsichtlich Technologie oder verwendeten Materialien neuartig sind. Zusätzlich sind Anlagen zur chemischen Stromspeicherung in Form von Wasserstoff förderungsfähig, wenn der Wasserstoff zur Deckung des Eigenbedarfs für gewerbliche/industrielle Produktionsprozesse auf Basis erneuerbarer Vorort-Erzeugung produziert wird.

##### **Innovative Wärme- und Kältespeicher:**

Darunter fallen sensible als auch latente Speichertechnologien, die als Kurzzeitspeicher (bis zu einem Tag), Mittelfristspeicher (Tag bis zu einem Monat) oder auch als Langzeitspeicher (saisonal) eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Hochtemperaturspeicher, PCM-Speicher sowie TCM-Speicher oder Wärme- und Kältespeicher mit besonders geringen Wärmeverlusten.

##### **Innovative Systemintegration von Energiespeichern:**

Intelligente und neuartige Integration von handelsüblichen Energiespeichern auf systemischer Ebene (sowohl Kurzzeit-, Mittelfrist- als auch Langzeitspeicher) zur Schaffung von Energieflexibilität sowie Anlagen- und Prozessoptimierung oder zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger vor Ort.

##### **Handelsübliche Energiespeicher:**

Bereits am Markt verfügbare und ausgereifte Wärme- und Kälte- und Stromspeichertechnologien (TRL 9).

##### **Forschungsanlagen:**

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

**Umweltrelevante Mehrkosten:**

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand (z.B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Investitionen

- a) zur Neuerrichtung von innovativen Energiespeichern oder
  - b) für die innovative Systemintegration von Energiespeichern
- in der Steiermark.

Förderungsfähig sind Kosten für die:

- Simulation und Planung der Anlage
- Errichtung der Speicherungsanlage
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Nicht gefördert werden:

- Handelsübliche Energiespeicher ohne innovative Systemintegration
- Bleispeicher
- Investitionsanteil für Energieerzeugungsanlagen, Wärmepumpen etc.
- Kältespeicher ohne Wärmeanwendung
- Forschungsanlagen
- Thermische Speicher in Nah- und Fernwärmenetzen. Zum Thema Fernwärme folgt eine eigene Ausschreibung.
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabe in Gebäuden
- Speicher in Kombination mit fossilen Erzeugungsanlagen, wenn alternativ eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger möglich ist
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungsnehmerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Eigenleistungen oder gebrauchte Anlagenteile

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds)

**3. Wer kann eine Förderung erhalten?**

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. FörderungsnehmerInnen können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein. Privatpersonen sind nicht förderungsfähig.

#### 4. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 Euro zur Verfügung.

#### 5. Ausmaß der Förderung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten
- Für mittlere Unternehmen erhöht sich die maximal mögliche Förderung auf 40 %, für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte auf 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der maximale Förderungsbeitrag kann bis zu 250.000 Euro betragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Das Mindestinvestitionsvolumen muss 40.000 Euro an förderungsfähigen Kosten übersteigen.

Planungs- und Simulationskosten können bis maximal 15 % der Gesamtinvestition anerkannt werden.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

#### 6. Förderungsvoraussetzungen

##### 6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Alle für dieses Projekt erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- e) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- f) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- g) Einem begleiteten Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

##### 6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- c) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO<sub>2</sub>-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Berechnung ist nachvollziehbar in den Unterlagen zur Antragsstellung beizulegen.

#### 7. Abwicklung des Verfahrens

##### 7.1. Antragsstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online im Zeitraum vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

Die eingelangten Anträge werden nach Einreichschluss im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet.

Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

## 7.2. Vorprüfung durch Jury

Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

## 7.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 12 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekannt zu geben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsanzahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).

## 8. Vorzulegende Unterlagen

### 8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die FörderungswerberIn ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
  - Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
  - Betriebsweise des Speichers und des Systems
  - Bei Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff: Beschreibung des Wasserstoffbedarfs im Produktionsprozess, Beschreibung der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage (Wind, PV, Leistung etc.) und der Wasserstoffherstellung...
  - Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklisierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall...)
  - Beschreibung des Innovationsgehalts, z.B. anhand des Technology Readiness Levels
  - Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch das Vorhaben
  - Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
  - Angaben zu geplanten Herstellern
  - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
  - Zeitplan bis zur Umsetzung

- Anlagenschema (wie z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.)
- Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage bzw. Systemintegration

## 8.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.
- b) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten.
- c) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- d) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die FörderungsnehmerIn adressiert sein.
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage.

## 8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt der/die FörderungsnehmerIn an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekannt gegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

## 9. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## 10. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des/der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten/in

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

## 11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Klimaschutz

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

---

## Sonstige Verlautbarungen

---

Projekt Dominikanergasse 2 GmbH & Co KG

Referenznummer: 162-A13D2-22

27. Jänner 2022

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Projekt Dominikanergasse 2 GmbH & Co KG, Stubenberggasse 5, 8010 Graz (UID: ATU74459613)

**Projekt:** Umfassende Sanierung A13/D2 – Annenstraße 13/Dominikanergasse 2, 8010 Graz

**Auftragsgegenstand:** Teil-GU (Baumeister, Zimmermeister, Dachdecker, Spengler)

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren laut Durchführungsverordnung zum Stmk. WFG 1993

**Kontaktstelle:** Andrea Vattovani Architecture ZT GmbH, Tel. +43/316/90292611. Die Unterlagen können gebührenfrei per E-Mail unter [anbot@andreavattovani.com](mailto:anbot@andreavattovani.com) angefordert werden. Angebote sind in Papierform samt digitalem Datenträger im Büro AVA, Färbergasse 6, 8010 Graz, abzugeben.

**Kurzbeschreibung:** Umfassende Sanierung und Dachgeschossausbau eines Gebäudes mit 22 Einheiten (20 Wohnungen und 2 Gewerbeeinheiten)

**Abgabetermin der Angebote:** Freitag, der **25. Februar 2022** bis **10.00 Uhr**

10/2021

---

Projekt Dominikanergasse 2 GmbH & Co KG

Referenznummer: 162-A13D2-22

27. Jänner 2022

### Auftragsbekanntmachung

**Auftraggeber:** Projekt Dominikanergasse 2 GmbH & Co KG, Stubenberggasse 5, 8010 Graz (UID: ATU74459613)

**Projekt:** Umfassende Sanierung A13/D2– Annenstraße 13/Dominikanergasse 2, 8010 Graz

**Auftragsgegenstand:** HKLS-Installationen

**Verfahrensart:** Offenes Verfahren laut Durchführungsverordnung zum Stmk. WFG 1993

**Kontaktstelle:** Andrea Vattovani Architecture ZT GmbH, Tel. +43/316/90292611. Die Unterlagen können gebührenfrei per E-Mail unter [anbot@andreavattovani.com](mailto:anbot@andreavattovani.com) angefordert werden. Angebote sind in Papierform samt digitalem Datenträger im Büro AVA, Färbergasse 6, 8010 Graz, abzugeben.

**Kurzbeschreibung:** Umfassende Sanierung und Dachgeschossausbau eines Gebäudes mit 22 Einheiten (20 Wohnungen und 2 Gewerbeeinheiten)

**Abgabetermin der Angebote:** Freitag, der **25. Februar 2022** bis **10.00 Uhr**

11/2021

## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.  
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.  
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,  
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

### II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53  
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: [lwz@stmk.gv.at](mailto:lwz@stmk.gv.at)

#### Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

### Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

[www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

[www.news.steiermark.at](http://www.news.steiermark.at)

[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at), Telefon (0 316) 877/DW. 4158  
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

**[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)**